



Nummer der Rahmenvereinbarung: [wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

Az.: B 24.14 - 0614/24/VV : 1

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,

vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,

Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

vertreten durch

[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

- Auftragnehmerin -

für das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210, 90641 Nürnberg

- Bedarfsträgerin -

über

Administration und Durchführung von standardisierten Zertifikatsprüfungen „Deutsch-Test für den Beruf für die GER-Niveaustufen A2, B1, B2 und C1“ im Rahmen der Berufssprachkurse nach § 45 a AufenthG in digitaler Form einschließlich der Bereitstellung und des Betriebes einer API (application programming interface) -Schnittstelle

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Rahmenvereinbarung.....	3
§ 2	Menge	3
§ 3	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
§ 4	Pflichten der Auftragnehmerin	4
§ 5	Pflichten und Mitwirkungsrechte der Bedarfsträgerin.....	4
§ 6	Bestellungen (Einzelabrufe)	5
§ 7	Reporting durch die Auftragnehmerin.....	6
§ 8	Leistungsbedingungen	6
§ 9	Vergütung.....	8
§ 10	Zahlungsbedingungen	9
§ 11	Nutzungsrechte	10
§ 12	Geheimhaltung.....	10
§ 13	Datenschutz	11
§ 14	Laufzeit der Rahmenvereinbarung	12
§ 15	Kündigung	12
§ 16	Form	12

Anlage 01	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
Anlage 02	Angebot der Auftragnehmerin (inkl. sämtlicher Anlagen/Konzepte) vom [Datum wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]
Anlage 03	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025
Anlage 04	VOL/B vom 05.08.2003
Anlage 05	Reporting-Template
Anlage 06	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Administration und digitale Durchführung von standardisierten Zertifikatsprüfungen „Deutsch-Test für den Beruf für die GER-Niveaustufen A2, B1, B2 und C1“ im Rahmen der Berufssprachkurse nach § 45 a AufenthG einschließlich der Bereitstellung und des Betriebes einer API (application programming interface) -Schnittstelle gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 01).

§ 2 Menge

- (1) Die zu leistende Höchstmenge der Rahmenvereinbarung beträgt 400.000 Prüfungsdurchführungen. Innerhalb dieser Höchstmenge an Prüfungsdurchführungen wird eine Verteilung auf die vier GER-Niveaustufen hinsichtlich der Gesamtlaufzeit (inkl. Verlängerungsoption) wie folgt prognostiziert:
 - a) GER-Niveaustufe A2: ca. 5 % der Prüfungsdurchführungen,
 - b) GER-Niveaustufe B1: ca. 10 % der Prüfungsdurchführungen,
 - c) GER-Niveaustufe B2: ca. 75 % der Prüfungsdurchführungen sowie
 - d) GER-Niveaustufe C1: ca. 10 % der Prüfungsdurchführungen.
- (2) Jährlich wird von ca. 100.000 Prüfungsdurchführungen (bezogen auf alle vier GER-Niveaustufen) ausgegangen. Werden innerhalb eines Jahres mehr Prüfungsdurchführungen notwendig, muss die Auftragnehmerin in der Lage sein, auch mehr Prüfungsdurchführungen zu ermöglichen. Eine Umverteilung der zuvor dargestellten geschätzten Prüfungsdurchführungen innerhalb der vier GER-Niveaustufen ist möglich. Es handelt sich hierbei um geschätzte Werte und somit unverbindliche Mengenangaben.
- (3) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass pro Kalenderjahr mindestens etwa 35.000 Prüfungsanmeldungen (bezogen auf alle vier GER-Niveaustufen) getätigt werden. Werden die angenommenen 35.000 Prüfungsanmeldungen jährlich ab dem ersten Beginn der Prüfungsdurchführungen unterschritten, erhält die Auftragnehmerin gemäß § 9 Abs. 4 rückwirkend für diesen Zeitraum eine Ausgleichszahlung pro Nicht-Anmeldung unterhalb der angenommenen Anzahl von 35.000 Prüfungsanmeldungen gemäß der Position 6 des Vordruckes „Angebotsformular“. Es besteht kein Anspruch der Auftragnehmerin auf die Durchführung von bis zu 35.000 kalenderjährlichen Prüfungsanmeldungen. Die Regelung des Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung (Anlage 03).

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen mittels ihrer Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- (2) Während der Dauer der Rahmenvereinbarung ist eine enge organisatorische Abstimmung mit der Bedarfsträgerin zu gewährleisten. Hierfür benennt die Auftragnehmerin der Bedarfsträgerin eine kompetente, fließend deutschsprachige Ansprechperson, die für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die Koordination der Aufgaben und die Abstimmungen mit der Bedarfsträgerin übernimmt. Darüber hinaus benennt die Auftragnehmerin der Bedarfsträgerin geeignete Ansprechperson für fachliche, operative und IT-technische Fragen. Für den Fall des Ausfalls der benannten Ansprechperson/en stellt die Auftragnehmerin sicher, dass diese Leistung durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Vertretung erbracht wird. Die Bedarfsträgerin ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen entsprechend den angebotenen Leistungsprofilen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Sie stellt bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen eine höchstmögliche Kontinuität sicher und informiert die Bedarfsträgerin unverzüglich über alle leistungsbezogenen personellen Änderungen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeitende bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen der Auftraggeberin zu ersetzen.
- (4) Wird eine von der Auftragnehmerin zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so hat die Auftragnehmerin die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (5) Bei der Durchführung dieser Leistung verpflichtet sich die Auftragnehmerin, in allen Phasen der Prüfungsorganisation, Administration und Durchführung auf Grund Ihrer Selbstverpflichtung die von der Association of Language Testers in Europe (ALTE) veröffentlichten Qualitätsstandards zur Prüfungsadministration und -durchführung nachweislich einzuhalten.
- (6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 01) alle Testunterlagen nach höchsten fachdidaktischen und testmethodischen Qualitätsstandards bereitzustellen. Gleiches gilt für die wissenschaftliche Pflege und Weiterentwicklung von Item-Datenbank und Testsätzen. Der aktuelle Stand der Diskussionen in der Wissenschaft ist zu berücksichtigen.

§ 5 Pflichten und Mitwirkungsrechte der Bedarfsträgerin

- (1) Die Bedarfsträgerin stellt der Auftragnehmerin eine Liste der zugelassenen Prüfungsstellen zur Verfügung.
- (2) Die Bedarfsträgerin wird die Auftragnehmerin im notwendigen und möglichen Umfang bei der Erbringung der Dienstleistung unterstützen und benennt eine ständige Ansprechperson. Die Ansprechperson hält während des Leistungszeitraums regelmäßigen Kontakt zur Auftragnehmerin, überprüft die ergriffenen Maßnahmen zur fach- und termingerechten

Erfüllung der Dienstleistung sowie deren Durchführung und gibt ggf. Empfehlungen für die weitere Leistungserfüllung.

- (3) Die Ansprechperson ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt Einsicht in sämtliche Unterlagen der durchzuführenden Leistung zu nehmen und sich jederzeit über den Fortgang und die Modalitäten der Leistungserbringung zu informieren.
- (4) Die Bedarfsträgerin übersendet der Auftragnehmerin quartalsweise (am Ende des jeweiligen Quartals für das nächste Quartal) Prognosen über die zu erwartenden Prüfungsdurchführungen im kommenden Halbjahr zur besseren Planbarkeit.
- (5) Die Bedarfsträgerin stellt die vier DTB der Auftragnehmerin zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Bedarfsträgerin die zugelassenen Prüfungsstellen für die Dauer der Rahmenvereinbarung zur Durchführung des entsprechenden DTB und Anforderung der erforderlichen Prüfungsunterlagen bei der Auftragnehmerin verpflichten.

§ 6 Bestellungen (Einzelabrufe)

- (1) Die Prüfungsdurchführungen der Sprachtests (DTB) bei den zugelassenen Prüfungsstellen werden als Einzelabruf bezeichnet.
- (2) Die Einzelabrufe – also der Abruf der jeweiligen Prüfungsdurchführung (die die Administration und Durchführung der jeweiligen standardisierten Zertifikatsprüfungen „Deutsch-Test für den Beruf - GER-Niveaustufen A2, B1, B2, C1 einschließlich der diesbezüglichen Bereitstellung und Betrieb einer API (application programming interface) - Schnittstelle gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und der vorliegenden Rahmenvereinbarung beinhaltet) - erfolgen im Regelfall durch die zugelassenen Prüfungsstellen unmittelbar durch Anmeldung der Teilnehmenden in dem bereitgestellten Online-Portal. Daneben ist auch die Bedarfsträgerin zum Einzelabruf berechtigt.
- (3) Im Einzelabruf werden das Prüfungsniveau, die Anzahl der Prüfungsteilnehmenden, der Prüfungsort sowie der Prüfungstermin für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (4) Der Einzelabruf wird mit Zugang bei der Auftragnehmerin wirksam, die Auftragnehmerin bestätigt den Eingang unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, ausschließlich gegenüber der auslösenden zugelassenen Prüfungsstelle. Sie informiert fristgerecht gemäß Ziffer 3.2.10 d) der Leistungsbeschreibung die zuständige Prüfungsstelle über die Verfügbarkeit bzw. die über die API-Schnittstelle erfolgte Übermittlung der Prüfungsergebnisse. Mitteilungen erfolgen in Textform (§126b BGB) per Portalhinweis oder automatisierter E-Mail. Benachrichtigung der Bedarfsträgerin erfolgt nicht. Der erfolgreiche API-Transfer gilt als Nachweis der Übermittlung. Einzelheiten (Formate, Fristen etc.) regelt die Leistungsbeschreibung.
- (5) Bestellungen die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Abrufenden darauf hinweisen, dass der Einzelabruf außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist.

§ 7 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin und der Bedarfsträgerin sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Prüfungsdurchführungen (Einzelaufträge).
 - 2) Auftragsmenge der Prüfungsdurchführungen (Einzelaufträge) jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 05).
 - 3) Sofern im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
 - 4) Das kumulierte Auftragsvolumen, die kumulierte Auftragsmenge unter § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 umfasst hierbei alle Prüfungsdurchführungen (Bestellungen) von Vertragsbeginn bis einschließlich des jeweiligen Reporting-Stichtags.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % der Höchstmenge in Euro (netto) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin.
- (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin zusätzlich zu den regelmäßigen Reportings unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % der Höchstmenge in Euro (netto) erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten der Auftragnehmerin ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

§ 8 Leistungsbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur digitalen Prüfungsdurchführung gemäß den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung sowie ihrer Anlagen, insbesondere sämtlicher der mit dem Angebot eingereichten Konzepte.

- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich individualisierte Aufgabenblätter nach anerkannten fachdidaktischen und prüfungsmethodischen Qualitätsstandards zu erstellen und diese benutzerfreundlich zu gestalten. Sie stellt den zugelassenen Prüfungsstellen alle hierfür erforderlichen Informationen und Prüfungszugänge spätestens 3 Arbeitstage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bereit und gewährleistet einen funktionsfähigen technischen Zugang zur digitalen Prüfungsumgebung für eine Funktionsprüfung vor Prüfungsbeginn (ohne Einsicht in Aufgabenblätter). Am Prüfungstag erhalten die Teilnehmenden personengebundene Just-in-Time-Zugänge. Unbefugter Zugriff Dritter ist auszuschließen, die Auftragnehmerin trägt die Verantwortung für Zugangssicherheit sowie die vertrauliche und integritätswahrende Übermittlung.
- (3) Weiterhin verpflichtet sich die Auftragnehmerin, den Prüfungsstellen sämtliche für Anmeldung und Bearbeitung erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen und Organisationsmaterialien ausschließlich digital über sichere (z.B. zugriffgeschütztes Webportal mit rollenbasiertem Zugriff), dem Stand der Technik entsprechende Kanäle bereitzustellen. Diese umfassen insbesondere digitale Workflows und Vorlagen (z.B. elektronische Übergabe-/Empfangsbestätigung mit Zeitstempel). Die Auftragnehmerin übermittelt die Ergebnismitteilung elektronisch und stellt digital signierte Zertifikate für die erfolgreichen Prüfungsteilnehmenden und digitale Ergebnisbögen für nichterfolgreiche Prüfungsteilnehmende aus und übermittelt diese sicher. Eine revisionssichere digitale Archivierung ist zu gewährleisten.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Prüfungsstelle die finalen Prüfungsergebnisse digital in einer mit der Bedarfsträgerin abgestimmten kumulierten Übersicht im Anschluss an die Auswertung innerhalb eines Zeitfensters von maximal drei Wochen mitzuteilen. Die Auswertungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Prüfungsunterlagen bei der Auftragnehmerin. Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Leistungsfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Bedarfsträgerin die Gründe für die Verzögerung und die Dauer der Verzögerung unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Terminablauf, mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erbringung der Leistung bleiben unberührt.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ein lückenloses, gegen Änderungen und Löschungen technisch geschütztes Protokoll (Audit-Log-Ins) einschließlich sämtlicher Anmeldeereignisse und mit präzisen Zeitstempel zu führen. Erfasst werden Aktivitäten der Teilnehmenden, Aufsichtspersonen sowie Systemereignisse mit Benutzerkennung/Rolle, Ereignisart, Zeitstempel (Datum/Uhrzeit inkl. Zeitzone), Herkunft des Ereignisses (Teilnehmende/Aufsicht/System), Ergebnis und Sitzung. Jedenfalls sind zu protokollieren: Anmeldung, Prüfungsstart, Abgabe, Unterbrechung, Freigabe/Sperrung, automatische Zwischenspeicherung sowie Fehler- und Warnmeldungen. Die regelmäßige Aufbewahrung beträgt fünf Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres der jeweiligen Prüfungssitzung. Im Falle von Einwendungen, Widersprüchen, Rechtsbefehlen, Prüfungsanfechtungen, Sicherheitsvorfällen oder sonstigen Verfahren werden die betroffenen Protokolldaten bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Vorgangs aufbewahrt. Nach Wegfall des Aufbewahrungszwecks werden die Protokolldaten gelöscht. Die Auftragnehmerin stellt die Protokolldaten der Bedarfsträgerin in gängigen Formaten über sichere, standardkonforme Bereitstellungswege zur Verfügung, dies kann abrufbasiert oder über eine geeignete Schnittstelle erfolgen.
- (6) Leistungsort (Erfüllungsort) ist der im Einzelabruf genannte Leistungsort.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin erhält für die ordnungsgemäß und vollständig erbrachten Leistungen, die gemäß Ziffer 4 g) der Leistungsbeschreibung im Rahmen der Vorbereitungsphase bis zum 28.02.2027 bzw. 31.03.2027 bereitzustellen sind, nach erfolgreicher Abnahme der Leistungen durch die Bedarfsträgerin einen Pauschalpreis gemäß lfd. Nr. 1 des Angebotsformulars.
- (2) Eine darüberhinausgehende direkte Vergütung durch die Bedarfsträgerin der durch die Auftragnehmerin erbrachten Leistung erfolgt nicht. Vielmehr stellt die Auftragnehmerin den durchführenden Prüfungsstellen die Leistungen zu dem pro Prüfungsteilnahme vereinbarten Festpreis in Rechnung. Eine weitere Ausnahme stellt nur die durch die Bedarfsträgerin garantierte Vergütung zu entrichtender Ausgleichszahlung im Falle der Unterschreitung von 35.000 Prüfungsanmeldungen pro Jahr dar. In diesem Fall erfolgt die Vergütung gem. den Vorgaben des Absatz 4 durch die Bedarfsträgerin.
- (3) Zur Abgeltung der Leistung erhält die Auftragnehmerin die im Vordruck „Angebotsformular“ (Position 2 bis Position 5 und Position 7) vereinbarten Festpreise entsprechend dem nachfolgend vereinbarten Abrechnungsmodus von den jeweiligen durchführenden Prüfungsstellen.
- (4) Wird die angenommene Mindestanzahl von 35.000 Prüfungsanmeldungen jährlich ab Beginn der Prüfungsdurchführungen unterschritten, erhält die Auftragnehmerin rückwirkend für diesen Zeitraum eine Ausgleichszahlung pro Nicht-Anmeldung unterhalb der jährlichen Mindestanzahl von 35.000 Prüfungsanmeldungen gemäß Position 6 des Vordruckes „Angebotsformular“. Die Ausgleichszahlung kann von der Auftragnehmerin halbjährlich für 17.500 Prüfungsanmeldungen abgerechnet werden. Die Fälligkeit tritt drei Monate nach Betrachtungszeitraum ein. Sollte die Auftragnehmerin nach einem Halbjahr eine Ausgleichszahlung bekommen haben und wird am Ende des Jahres die Grenze von 35.000 Prüfungsanmeldungen doch erreicht, ist dieser Ausgleichsbetrag umgehend von der Auftragnehmerin zurückzuerstatten. Folgende Betrachtungszeiträume (jeweils ein Halbjahr) und Fälligkeiten der Ausgleichszahlungen werden festgelegt:
 - 1) Prüfungsdurchführung vom 01.05.2027 bis 30.10.2027 Fälligkeit der Ausgleichszahlung 31.01.2028;
 - 2) Prüfungsdurchführung vom 01.11.2027 bis 30.04.2028, Fälligkeit der Ausgleichszahlung 30.07.2028;
 - 3) Prüfungsdurchführung vom 01.05.2028 bis 31.10.2028 Fälligkeit der Ausgleichszahlung 31.01.2029;
 - 4) Prüfungsdurchführung vom 01.11.2028 bis 30.04.2029, Fälligkeit der Ausgleichszahlung 30.07.2029;
 - 5) Prüfungsdurchführung vom 01.05.2029 bis 31.10.2029, Fälligkeit der Ausgleichszahlung 31.01.2030.
 - 6) Prüfungsdurchführung vom 01.11.2029 bis 30.04.2030, Fälligkeit der Ausgleichszahlung 30.07.2030.

Die Zahl der Betrachtungszeiträume richtet sich nach der Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Für den Verlängerungszeitraum nach § 14 Abs. 2 gelten die Regelungen des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 analog.

- (5) Bei Stornierungen nach dem Anmeldeschluss oder bei Fernbleiben der zum Anmeldeschluss angemeldeten Teilnehmenden von der Prüfung, unabhängig vom Grund des Fernbleibens, erhält die Auftragnehmerin gemäß Position 7 des Angebotsformulars das Meldeentgelt je angemeldeten Teilnehmenden.
- (6) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilnehmenden auf eigene Rechnung eine kostenpflichtige erneute Überprüfung der individuellen Prüfungsleistungen gem. Ziffer 3.2.11 c) der Leistungsbeschreibung anzubieten; bei nachweislicher Änderung des Prüfungsergebnisses erstattet sie die hierfür von den Teilnehmenden entrichtete Gebühr vollständig, während die Bedarfsträgerin hierfür weder Kosten noch Pflichten übernimmt.
- (7) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise. Die Festpreise decken dabei alle der Auftragnehmerin entstehenden Kosten gemäß der vorliegenden Leistungsbeschreibung und andere Nebenkosten ab. Ein darüberhinausgehender Anspruch, gleich welcher Art, besteht nicht.
- (8) Von der vereinbarten Gesamtvergütung ist auch die Einräumung des in § 11 dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Nutzungsrechtes erfasst.
- (9) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.
- (10) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin stellt der jeweiligen durch die Bedarfsträgerin zugelassenen Prüfungsstelle die Prüfungsdurchführungen nach Versand der Prüfungsergebnisse, der Zertifikate und der Ergebnisbögen mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen direkt in Rechnung. Für angemeldete Prüfungsteilnehmende, die der Prüfung ohne ärztliches Attest fernbleiben, kann die Auftragnehmerin der Prüfungsstelle das Meldeentgelt in Rechnung stellen.
- (2) Die Prüfungsvergütung pro Teilnehmenden ist von der Auftragnehmerin separat auszuweisen.
- (3) Für Zahlungsausfälle seitens der Prüfungsstelle haftet die Bedarfsträgerin. In diesem Fall und im Fall des § 9 Abs. 4 findet ein direkter Zahlungsverkehr zwischen Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin statt. Im Fall des § 9 Abs. 5 stellt die Auftragnehmerin der Prüfungsstelle das Meldeentgelt zu dem im Vordruck „Angebotsformular“ ausgewiesenen Preis in Rechnung. Rechnungsempfänger bei Zahlungsausfällen und im Fall des § 9 Abs. 4 ist die Bedarfsträgerin: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 83A, Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg; Leitweg ID 991-14112-10.
- (4) Für das Einreichen und die Zahlung der Rechnung gelten §§ 17, 18 der AGB.
- (5) Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist nur zulässig, soweit ein Abrufberechtigter einem gesetzlichen Ausnahmetatbestand unterliegt. Hierauf sowie auf die korrekte

Rechnungsform wird der betroffene Abrufberechtigte in seinem Abruf hinweisen. § 17 Absatz 1 Satz 2 AGB findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, alle Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung entstehen, auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen.
- (2) Die Auftragnehmerin überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung), sowie das Recht zur Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich insbesondere des Vortragsrechts sowie des Rechts zur Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung ohne zusätzliche Vergütung auf die Auftraggeberin.
- (3) Die Auftraggeberin erlangt ferner das Recht, Änderungen jeglicher Art am Werk vorzunehmen, und die von der Auftragnehmerin erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneter Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer Einwilligung der Auftragnehmerin bedarf, es sei denn, dass die Nutzungsart mit dem Namen der Auftragnehmerin in Verbindung stehen soll.
- (4) Bei Zuziehung von Hilfskräften wird die Auftragnehmerin dafür Sorge tragen, dass die durch deren Mitarbeit entstehenden Rechte entsprechend der vorgenannten Absätze auf die Auftraggeberin übertragen werden.
- (5) Die Auftragnehmerin garantiert, dass ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind und die rahmenvereinbarungsgemäße Nutzung der Leistungen durch die Auftraggeberin nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift.
- (6) Verwendet die Auftragnehmerin für die Erbringung ihrer Leistungen Rechte Dritter und sind diese für die Nutzung der Leistungen durch die Auftraggeberin notwendig, wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin an diesen Rechten ohne zusätzliche Vergütung ein räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht verschaffen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken der Vereinbarung zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich

zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.

- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Die Auftragnehmerin sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- (6) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc., die der Auftragnehmerin bzw. ihren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Bedarfsträgerin weder Abschriften noch Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.
- (7) Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der Bedarfsträgerin zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen verpflichtet.
- (8) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten fünf Jahre über das Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der Bedarfsträgerin auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag durch die Auftragnehmerin verarbeitet werden, schließen die Bedarfsträgerin und die Auftragnehmerin die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 06).
- (3) Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, wird die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorsehen.

- (4) Die vorstehend geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten fünf Jahre über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus.

§ 14 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung am [Datum wird nach Zuschlagerteilung ergänzt] und endet mit Ausschöpfung der Höchstmenge (vgl. § 2 Abs.1), spätestens jedoch am 30.04.2030. Die Ausführung der Prüfungsdurchführung beginnt am 01.05.2027.
- (2) Sofern die Höchstmenge gemäß § 2 Abs. 1 durch die Einzelabrufe nicht erreicht wird, hat die Auftraggeberin das Recht, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung einmal um ein Jahr zu verlängern. Die Rahmenvereinbarung endet dann, sofern die Höchstmenge gemäß § 2 Abs. 1 durch die Einzelabrufe nicht erreicht wird, zum 30.04.2031. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin frühzeitig, jedoch spätestens sechs Monate vor Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit der Rahmenvereinbarung über die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption mindestens in Textform gem. § 126b BGB in Kenntnis setzen. Eine Pflicht für die Auftraggeberin zur Inanspruchnahme dieser Option besteht nicht. Der Inhalt der zu erbringenden Leistung bleibt auch im Falle der Optionswahrnehmung gleich.
- (3) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigter Einzelabruf behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Rahmenvereinbarung kann von der Auftraggeberin mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sollte die Rechtsgrundlage für die Durchführung des DTB entfallen.
- (2) Weiterhin kann die Auftraggeberin die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein Ausschöpfungsgrad der Höchstmenge gemäß § 2 Abs. 1 von 95 % erreicht wurde.
- (3) Darüber hinaus ist während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB.

§ 16 Form

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Ansprechpartner der Auftragnehmerin:

Name: ANName
Vorname: ANVorname
Telefonnummer: AN Tel-Nummer
E-Mail-Adresse: AN EMail

Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Name: AG Name
Vorname: AG Vorname
Telefonnummer: AG Tel-Nummer
E-Mail-Adresse: AG EMail

Bonn, den Datum AN Ort, den Datum

Im Auftrag

AG Unterzeichnung AN Unterzeichnung